

Beschluss vom 28. Februar 2023

Kleine Anfrage 2022/47
betreffend «Update bezüglich Projekt Chroobach Windenergie»

In einer Kleinen Anfrage vom 7. Dezember 2022 stellt Kantonsrätin Alaye Mayowa verschiedene Fragen zum Projekt «Chroobach Windenergie».

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Regierungsrat hat sich in seiner Legislaturplanung 2021-2024 u.a. zum Ziel gesetzt, die Energieeffizienz zu steigern und einheimische, erneuerbare Energien zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, Reduktion der Auslandabhängigkeit und Minderung der CO₂-Emissionen bei gleichzeitiger Stärkung der lokalen Wertschöpfung verstärkt zu nutzen. Damit sollen der Klimawandel und die Auslandabhängigkeit «bekämpft» werden; dies soll insbesondere durch eine massive Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs durch Elektrifizierung und einen forcierten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion erfolgen. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Technologien und Potenziale in Betracht zu ziehen. Die Möglichkeiten im Bereich Solar, Windkraft, aber auch bei der Optimierung der Wasserkraft sind in der Schweiz und insbesondere auch im Kanton Schaffhausen bereits vorhanden. Das Windenergieprojekt Chroobach ist deshalb von essenziellem Interesse für den Kanton Schaffhausen und passt in die Energiestrategie von Kanton und Bund. Mit Blick auf die Verwerfungen an den Energiemärkten mit den entsprechenden Preisverzerrungen im Laufe des letzten Jahres und die Auseinandersetzung mit einer drohenden Energiemangellage setzt sich der Regierungsrat deshalb für eine zeitnahe Umsetzung ein.

Gleichzeitig strebt der Regierungsrat im Rahmen der Schwerpunkte seiner Regierungstätigkeit 2023 die Weiterentwicklung der Windenergiegebiete gemäss kantonalem Richtplan an. Dabei sind einerseits noch offene Fragen bei den Windenergiegebieten auf Stufe Vororientierung, insbesondere im Zusammenhang mit den Bundesinteressen, zu klären und andererseits die notwendigen Grundlagen für die Anpassung des kantonalen Richtplans zu schaffen.

Dem Windenergieprojekt Chroobach kommt zu Gute, dass es aufgrund seiner Grösse ein Projekt von nationalem Interesse ist und gestützt auf das Energiegesetz des Bundes mit der entsprechenden Dringlichkeit zu behandeln ist. Der Regierungsrat begrüsst denn auch die diversen

laufenden Begehren im nationalen Parlament, welche ebenfalls zum Ziel haben, Verfahren zu beschleunigen und Beschwerdemöglichkeiten zu straffen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie geht es mit dem Projekt «Chroobach Windenergie» aus Sicht des Regierungsrates weiter?*

Auf kantonaler Ebene, d.h. im kantonalen Richtplan, wurde der Standort für die Windenergieanlage «Chroobach» im Jahr 2018 durch den Regierungsrat erlassen und mit der Genehmigung durch Kantonsrat (3. Dezember 2018) und Bund (UVEK, 24. Juni 2019) behördenverbindlich festgesetzt. Die (Standort-)Gemeinde Hemishofen hat den Auftrag, auf kommunaler Ebene die planungsrechtliche Voraussetzung (Nutzungsplanung) für die Umsetzung eines Windenergieprojektes zu ermöglichen.

Parallel dazu ist die Projektgemeinschaft Chroobach, bestehend aus der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG und SH Power, überzeugt vom Windenergiepotenzial am Chroobach und treibt die Planung und Finalisierung des Windenergieprojektes voran. Als nächster Schritt hat die Projektgemeinschaft das Projekt bei der Gemeinde Hemishofen und dem Kanton Schaffhausen einzureichen.

2. *Wie sehen die nächsten Schritte des Regierungsrates aus?*

Sobald die Gemeinde Hemishofen die Teilrevision der Nutzungsplanung basierend auf dem Vorprüfungsbericht dem Kanton eingereicht hat, wird der Regierungsrat die Genehmigungsfähigkeit prüfen und einen Genehmigungsentscheid fällen.

Da es sich um zwei notwendige (Planungs-)Verfahren handelt (Nutzungsplanungsverfahren und Baubewilligungsverfahren), bedarf dies einer engen Koordination und Abstimmung. Zurzeit finden deshalb zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Gemeinde Hemishofen Abklärungen statt, wie die beiden Verfahren miteinander zu koordinieren sind.

3. *Welchen Stand hat die für das Projekt notwendige Anpassung der Nutzungsplanung durch die Gemeinde Hemishofen? Innert welcher Frist muss diese Anpassung gemacht werden?*

Wie bereits ausgeführt liegt die Zuständigkeit der Teilrevision der Nutzungsplanung grundsätzlich bei der Gemeinde Hemishofen. Die Gemeinde ist aufgefordert, zeitverzugslos eine Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung anzugehen.

Nachdem der Budgetposten für die Anpassung der Nutzungsplanung im Rahmen der Gemeindeversammlung Hemishofen im November 2021 gestrichen wurde, sah sich der Regierungsrat daher in der Pflicht, die Gemeinde Hemishofen in einem Schreiben anfangs 2022 auf ihre Pflicht zur Umsetzung des kantonalen Richtplans gemäss Art. 4 Abs. 1ter Baugesetz hinzuweisen. Gemäss Schreiben des Gemeinderates Hemishofen von Ende März 2022 gedenkt dieser, die Teilrevision Nutzungsplanung rund um das Windenergieprojekt vorzunehmen. Der Kanton ist mit der Gemeinde zu Verfahrensfragen im Kontakt, damit ein Fortschritt bei der Umsetzung der Nutzungsplanung erzielt werden kann. Ziel ist, dass ein koordiniertes Planungs- und Baubewilligungsverfahren raschmöglichst gestartet werden kann. Sobald die Projektgemeinschaft Chroobach die eingangs erwähnten Projektunterlagen bei der Gemeinde Hemishofen eingereicht hat, wird der Kanton eine Frist ansetzen, innert welcher die Arbeiten zur Nutzungsplanungsrevision auszuführen sind.

4. *Wie sieht der Fahrplan nach der Anpassung der Nutzungszone aus?*

Nach der Vorprüfung (vgl. Antwort zu 2. Frage) erhält die Gemeinde basierend auf dem Vorprüfungsbericht Gelegenheit, die Teilrevision der Nutzungsplanung anzupassen, ehe diese zusammen mit dem Baugesuch (und weiteren notwendigen Gesuchen) öffentlich aufgelegt wird. In einem weiteren Schritt kann die Nutzungsplanung aufgrund allfälliger Einwendungen angepasst werden. Danach reicht die Gemeinde Hemishofen dem Kanton einen Antrag zum Baugesuch (inklusive notwendige Unterlagen) ein. Zudem wird die Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Gemeindeversammlung beschlossen und ebenfalls dem Kanton zur Genehmigung eingereicht. Weiter erfolgen die Eröffnung, Publikation und Beschlüsse, ehe der Entscheid des Regierungsrates zur Teilrevision der Nutzungsplanung stattfindet.

5. *Wann wird voraussichtlich mit dem Bau des Windparks auf dem Chroobach begonnen werden können?*

Mit dem Bau des Windenergieprojektes kann begonnen werden, wenn die Teilrevision der Nutzungsplanung rechtskräftig genehmigt wurde und eine rechtskräftige Baubewilligung für das Projekt (und weitere notwendige Bewilligungen wie bspw. Rodungsbewilligung) vorliegt. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist stark vom Fortschritt des Planungs- und Bewilligungsverfahrens sowie allfälliger (verzögernder) Rechtsmittelverfahren abhängig. Sollte der Planungs- und Bewilligungsprozess effizient und ohne Umwege voranschreiten, ist nach Einschätzung der Projektgemeinschaft Chroobach ein Baubeginn 2026 möglich.

Schaffhausen, 28. Februar 2023

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger